NATIONAAL SYNDICAAT VAN HET POLITIE- EN VEILIGHEIDSPERSONEEL VZW
SYNDICAT NATIONAL DU PERSONNEL DE POLICE ET DE SECURITE ASBL
NATIONALE GEWERKSCHAFT DES POLIZEI- UND SICHERHEITSPERSONALS VoG

ANTRAG AUF STREIKENTSCHÄDIGUNG

Vorbehalten für die NGPS: ***Beitrag: ja / nein*** ***Mitgliedsnummer: ……..*** ***Betrag: ……..***

Richtlinien

1. Allgemeine Richtlinien

Nach Ablauf der Wartefrist einer Streikankündigung und sofern es sich um eine gesetzliche Ankündigung handelt, können alle Mitglieder des betroffenen Polizeidienstes die Arbeit niederlegen und in den Streik treten.

Vor dem Streik wird jedem Mitglied der NGPS geraten, sich über seinen Delegierten zu informieren, um sicherzustellen, dass alle Bedingungen erfüllt sind. Nur das nationale Büro ist zuständig, um endgültig über die Rechtmäßigkeit einer Arbeitsniederlegung zu entscheiden.

Falls Sie zwangsverpflichtet werden, müssen Sie dieser Zwangsverpflichtung nachkommen (außer im Falle einer Krankheit, in diesem Fall müssen die entsprechenden Verfahren eingehalten werden) und können daher nicht streiken. Bei Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zwangsverpflichtung können Sie über Ihren Delegierten das nationale Büro kontaktieren, der die Prozedur der Zwangsverpflichtung überprüfen wird.

Sofern Sie Ihre Beiträge bezahlt haben, können Sie im Falle eines Streiks eine Streikentschädigung beantragen. Eine Intervention ist ab dem ersten Streiktag möglich. Die NGPS behält sich das Recht vor, die Intervention des Streikfonds auf vorher festgelegte Zeiträume zu begrenzen.

Alle Mitglieder, die:

- ⇨ tatsächlich im Dienst geplant sind und diesen Dienst aufgrund des Streiks nicht ausführen;
- ⇨ die ihren Dienst bereits begonnen haben und diesen beenden, um in den Streik zu treten, können auf die Intervention des Streikfonds zugreifen.

Die Mitglieder müssen eindeutig nachweisen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.
Es reicht nicht aus, Ihrer Behörde mitzuteilen, dass Sie streiken werden, falls Sie für den Dienst eingeplant werden, um dann eine Streikentschädigung zu beantragen.

Melden Sie Ihre Arbeitsniederlegung immer zu Beginn des Streiks, damit Ihre Einheit Ihre Arbeitsniederlegung registrieren oder Ihre Dienstzeit anpassen kann.
Um den Streik möglichst effektiv zu gestalten, ist es am besten, den Streik zu Beginn Ihres Dienstes anzumelden.

Wenn Sie bereits Ihren Dienst begonnen haben, können Sie dennoch Ihre Einheit darüber informieren, dass Sie in den Streik treten. Ab diesem Zeitpunkt treffen Sie Ihre Vorkehrungen, um den Dienst zu beenden und können nach Hause gehen.

Auch wenn es keine Pflicht ist, ist es wünschenswert, Ihrer Behörde eine kurze Frist zu gewähren, damit gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen getroffen werden können.

2. Besondere Richtlinien

Werden bei Bedarf und je nach den Umständen bekannt gegeben.

Romboutsstraat 1/011
1932 Zaventem

02 / 644 65 00

info@nspv.be

DATEN DES EREIGNISSES

Streikdatum	
Streikort	

IDENTITÄT DES MITGLIEDS

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
NGPS-Mitgliedsnummer	
Stammnummer	
PZ oder Föderale Einheit	

DATEN ZUR RÜCKERSTATTUNG

Kontonummer der Bank	

Bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Gehaltsabrechnungsformulars des Monats bei, in dem Sie gestreikt haben (oder ein anderes Dokument, das anzeigt, dass ein Teil der Vergütung für den/die Streiktag(e) einbehalten wurde).

Die Entschädigung wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der VoG ausgezahlt.

HINWEISE:

- Die Zahlung der Streikentschädigung erfolgt nach Prüfung der Nachweise.
- Jede Anfrage muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Streik eingereicht werden.

Unterschrift	

Romboutsstraat 1/011
1932 Zaventem

02 / 644 65 00

info@nspv.be